

SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN „KISEL - KINDERTAGESSTÄTTEN IN STADECKEN-ELSHEIM“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KiSEI - Kindertagesstätten in Stackeden-Elsheim“. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in der Kindertagesstätte Haus des Kindes, Rupt sur Moselle- Str. 3a, 55271 Stackeden-Elsheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der nachfolgend genannten steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft zu verwenden.
2. Der Verein dient der ideellen, materiellen und finanziellen Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern der Kindertagesstätten „Mathildenstift“, „Zwergenhaus“ und „Haus des Kindes“ in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim .
3. Anschaffungen, die der Verein im Sinne des Vereinszwecks für die Kindertagesstätten tätigt, werden den Kindertagesstätten übereignet und gehen somit in den Besitz des Trägers über. Der Verein soll Kosten übernehmen, für die der Sachkostenträger nicht verbindlich zuständig ist.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden, oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen sowie Kinder aus hilfsbedürftigen Familien zu unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, wobei die Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt und diesem zugegangen sein muss.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod (natürliche Person) oder Erlöschen (juristische Person) des Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von einem Monat die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
5. Nach dem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge oder Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand / Die Vorstandsschaft

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit (1 bis 2 Personen)
 - mindestens 3 bis maximal 9 Beisitzer
 - ein weiterer Beisitzer (Vertreter des Trägers der Kitas / Gemeinde Stackeden-Elsheim) ist möglich und erwünscht, aber nicht zwingend

2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Beide Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Wahl des Vorstands und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern alle Versammlungsmitglieder damit einverstanden sind, kann die Wahl offen z. B. durch Handzeichen, durchgeführt werden.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Personals der Kindertagesstätten in Stackeden-Elsheim sowie Vertreter des Trägers der Einrichtungen sind von der Position des/der 1. oder 2. Vorsitzenden ausgeschlossen.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
8. Vorstandsmitglieder können zusätzliche weitere Vereinsämter / Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Die Vorstandschaft beschließt über die Vergabe der Mittel.
3. Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Führung einer fortlaufend aktualisierten Mitgliederkartei
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen sowie Ernennung eines Beirates, der bei Bedarf zu Sitzungen eingeladen wird
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Dem Vorstand obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzende/r) ist in der Weise beschränkt, dass er zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten, welche den Verein in Höhe von mehr als € 300,- verpflichten, nur befugt ist, wenn er insoweit durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zum Abschluss dieses Rechtsgeschäftes beauftragt wurde. Diese Regelung soll als Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung nach außen in das Vereinsregister eingetragen werden. Der /die 2. Vorsitzende handelt im Innenverhältnis nur bei Verhinderung der/s 1. Vorsitzenden.
5. Für die, neben den Vorsitzenden, in der Vorstandschaft handelnden Personen ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
6. Der/die Schatzmeister/in richtet gemeinsam mit dem/der 1. oder dem/der 2. Vorsitzenden ein Vereinskonto ein. Sie/er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über 100,00 € bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Dem Kassenwart kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden. Er hat den Kassenprüfern den Kassenbericht auf Verlangen, mindestens aber einmal jährlich vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung, zur Prüfung vorzulegen.
7. Der/dem Schriftführer/in obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins. Er ist darüber hinaus für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, insbesondere für die Publikationen in der lokalen Presse. Seine Aufgaben erledigt er/sie im Einvernehmen mit dem Vorstand.
8. Die Beisitzer aus den Kindertagesstätten „Mathildienstift“, „Zwergenhaus“ und „Haus des Kindes“ sollten idealerweise aus den Erzieherinnenteams, den Elternausschüssen und dem Kreis der Elternschaft stammen.
9. Die Geschäftsführung der Vorstandschaft hat unentgeltlich und im Sinne der Satzung zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Des Weiteren hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht Anträge zu stellen, wobei Anträge zu Satzungsänderungen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen (= Jahreshauptversammlung). Alle Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
6. Die Einladung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung im „Nachrichtenblatt“ der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.
7. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
9. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt
- 2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern kein anwesendes Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl bzw. Abstimmung stellt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit dergleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stackeden-Elsheim, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Unterstützung der Bildung und Erziehung der Kinder in den Kindertagesstätten „Mathildenstift“, „Zwergenhaus“ und „Haus des Kindes“ zu verwenden hat.